

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
LL.M. Vertragsgestaltung und -management
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 09.06.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Referate und Präsentationen
- § 13 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 17 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Integriertes Praktikum/Auslandssemester

- § 22 Integriertes Praktikum
- § 23 Auslandssemester

V. Masterarbeit (Thesis)

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

- § 28 Ergebnis der Masterprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Vertragsgestaltung und -management an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen auf dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Abschluss in einem Studiengang mit einem deutlich juristischen Schwerpunkt aufbauenden, weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine weiterführende Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Vertiefung der Fachkenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts, der Umsetzung materiell-rechtlicher Kenntnisse in die Gestaltung von Wirtschaftsverträgen und einzelner ausgewählter Bereiche der Betriebswirtschaft;
 2. Erweiterung der Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der juristischen Theorie und Praxis (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden ohne Anleitung in der juristischen Theorie und der Kautelarpraxis anzuwenden;
 3. Fortentwicklung der Sozialkompetenz, insbesondere der Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Gruppenarbeit;
 4. Fortentwicklung der Führungskompetenz einschließlich der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen und der Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 5. Vertiefung der fremdsprachlichen Kompetenz und interkulturellen Handlungskompetenz;
 6. Vertiefung der Fähigkeit, Ideen, Konzepte und Projekte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder akkreditiertes Bachelorstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule in einem rechtlichen Studiengang oder einem Studiengang mit einem deutlichen rechtlichen Schwerpunkt mit einem Leistungsumfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der Erwerb des ersten juristischen Staatsexamens oder ein nach Entscheidung der Auswahlkommission entsprechendes Äquivalent. Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss mit einem Leistungsumfang von 180 Credits können berücksichtigt werden, wenn sie entweder

zusätzlich ein integriertes Praxissemester während des Master-Studiums ableisten (§ 22 PO) oder vor oder während des Masterstudiengangs bis spätestens zum Abschluss des dritten Studienseesters weitere 30 Credits in einem wirtschaftsrechtlichen oder verwandten Studiengang erworben haben.

Ein überdurchschnittlicher Erfolg setzt im Fall eines an einer Fachhochschule oder Universität erworbenen Diplom- oder Bachelorabschlusses im Fach Wirtschaftsrecht in der Regel eine Gesamtnote von 2,5 oder besser; im Fall des Erwerbs des ersten juristischen Staatsexamens eine Gesamtnote von „befriedigend“ oder besser voraus. Im begründeten Einzelfall können Bewerberinnen oder Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote auch aufgrund des sich aus den Bewerbungsunterlagen ergebenden positiven Gesamtbildes zugelassen werden; dafür sind insbesondere die erbrachten Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Rechtsbereichen heranzuziehen. Es werden insbesondere Kenntnisse in den Bereichen allgemeines Zivilrecht, Vertriebsrecht, Wettbewerbsrecht sowie Arbeitsrecht erwartet. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Auswahl mehrerer Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis fortgeschrittener Englischkenntnisse. Dieser wird in der Regel erbracht durch
- a) ein Cambridge Certificate in Advanced English oder
 - b) einen vergleichbaren Sprachtest oder
 - c) einen mindest einsemestrigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
 - d) oder durch gute Studienleistungen in einem englischen Studienteil des Bachelor- oder Diplomstudiums.

In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission, die sich nach ihrem Ermessen weitere Informationen beschaffen und/oder Bewerber anhören kann.

- (3) Ausländische Studienabschlüsse oder Abschlüsse nicht akkreditierter Studiengänge werden anerkannt, wenn Sie gleichwertig sind. Darüber entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.
- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Mit Ausnahme des integrierten Praktikums (§ 22 PO) schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.

- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem dreisemestrigen Studiengang 90 Credits. Im Fall der zusätzlichen Absolvierung des integrierten Praktikums bei Bewerbern mit einer Eingangspunktzahl von 180 ECTS beträgt der Leistungsumfang 120 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des zweiten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des dritten Semesters, im Fall der Ableistung eines integrierten Praktikums mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsbeauftragte oder ein Studiengangsbeauftragter von der Dekanin oder dem Dekan beauftragt. Die oder der Studiengangsbeauftragte ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsit-

- zende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
 - (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
 - (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einem Referat oder einer Präsentation;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.
- (8) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Modulprüfung in englischer Sprache stattfinden.
- (9) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben

- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 14

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 16

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume zu informieren und die Aushänge zur Zulassung zu beachten.

§ 17

Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation, einem Referat oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nicht möglich.

- (3) § 16 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.
- (6) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Module nur mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Integriertes Praktikum/Auslandssemester

§ 22

Praxisphase

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs ist für Studierende mit einer Eingangspunktzahl von 180 ECTS eine Praxisphase mit einer Dauer von 20 Wochen integriert.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird im 4. Semester, alternativ in der vorlesungsfreien Zeit während der ersten 3 Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat. Die Praxisphase kann wahlweise auch durch mehrere, zeitlich nicht zusammenhängende einzelne Praktika abgeleistet werden, sofern für jeden Einzelabschnitt jeweils eine durchgehende Mindstdauer von 6 Wochen nicht unterschritten wird.

- (4) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer die Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von dem/der Studiengangsbeauftragten bescheinigt, wenn die/der Studierende ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit und einen Praxisbericht im Umfang von max. 5 Seiten vorlegt.

§ 23

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation ein Auslandssemester zu absolvieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

V. Masterarbeit

§ 24

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

§ 25

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten, bestanden hat. Studierende mit einer Eingangspunktzahl von 180 ECTS-Punkten werden auch dann zur Masterarbeit zugelassen, wenn außer einer Modulprüfung mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten auch die in § 22 vorgesehene Praxisphase noch nicht absolviert worden ist.

- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 19 -Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 60 Textseiten nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht-bestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil

- der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
 - (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

VI. Ergebnis der Prüfung

§ 28

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn im Fall von Studierenden mit einer Eingangspunktzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten aus dem ersten Studiengang im Masterstudiengang weitere 120 ECTS-Leistungspunkte, im Fall von Studierenden mit einer Eingangspunktzahl von 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem ersten Studiengang weitere 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von drei Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür

vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX/F	=	nicht bestanden

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 30

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung hat Gültigkeit für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 eingeschrieben wurden, können auf Antrag einen Wechsel von der alten in die neue Prüfungsordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 26.01.2011.

Bielefeld, den 09.06.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

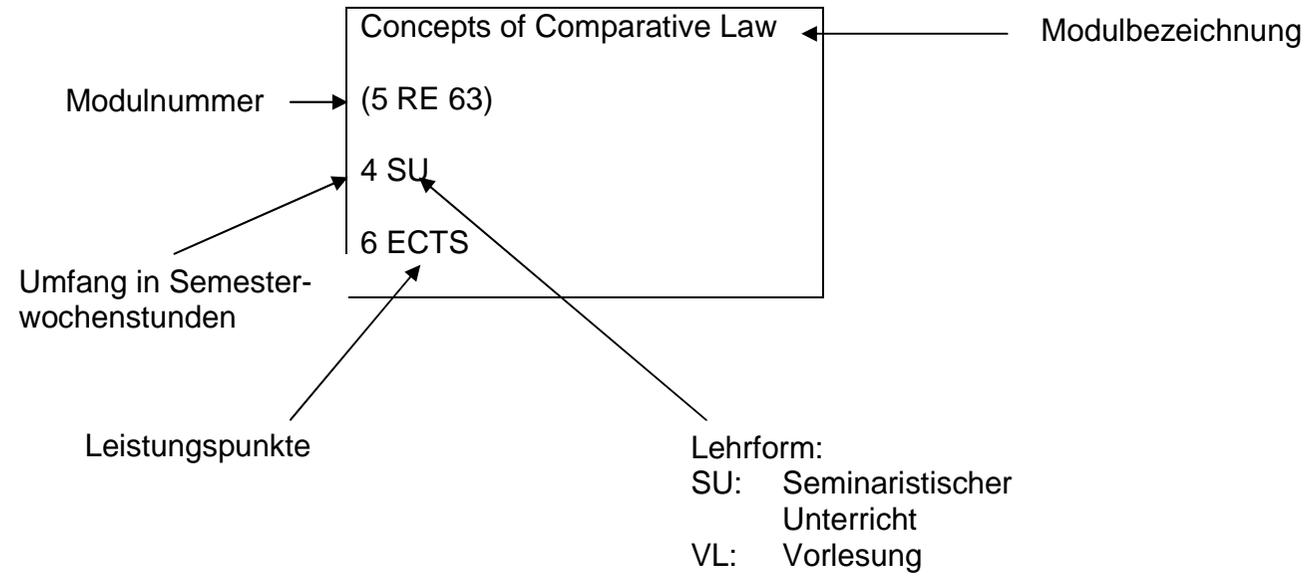
Professorin Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage 1: Studienplan
Master Vertragsgestaltung und –management

30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester*
Concepts of Comparative Law (5 RE 63) 4 SU 6 ECTS	Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (5 RE 73) 4 SU 6 ECTS	Rechtsverfolgung im In- und Ausland (5 RE 62) Blockveranstaltung 2 SU 6 ECTS	Integrierte Praxisphase (5 RE 88) 30 ECTS
Deutsches und EU-Kartellrecht (5 RE 64) 4 SU 6 ECTS	Vertragsgestaltung/Rechtsverfolgung Gewerbl. Rechtsschutz (5 RE 68) 4 SU 6 ECTS	Masterarbeit (5 RE 89) 24 ECTS	
Vertragsgestaltung Personalwesen (5 RE 60) 4 SU 6 ECTS	Vertragsgestaltung Produktion und Vertrieb (5 RE 65) 4 SU 6 ECTS		
Drafting International Commercial Contracts I (5 RE 66) 4 SU 6 ECTS	Drafting International Commercial Contracts II (5 RE 67) 4 SU 6 ECTS		
Unternehmensführung (5 P/O 60) 4 VL 6 ECTS	Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance (5 StU 60) 4 VL 6 ECTS		

* Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums nicht mehr als 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, müssen in der Regel ein zusätzliches integriertes Praxissemester, das 30 Credits umfasst, ableisten.

Legende zum Studienverlaufsplan:



Anlage 2: Modulbeschreibungen**1. Semester****5 RE 63 Concepts of Comparative Law**

Modul-Nr./ Code	5 RE 63
Modulbezeichnung	Concepts of Comparative Law
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Doerfert
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Doerfert, Nienaber, Ostendorf, N.N.
Lehrsprache	Deutsch und Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Gestaltung internationaler Verträge ist erheblich vom anglo-amerikanischen Recht beeinflusst. Gleichzeitig gewinnen internationale Konventionen und die von internationalen Organisationen zusammengestellten Rechtsprinzipien für internationale Wirtschaftsverträge an Bedeutung. Die Studierenden erwerben innerhalb des Moduls daher das vor diesem Hintergrund notwendige Grundlagenwissen über das anglo-amerikanische Rechtssystem und maßgebliche internationale Rechtsprinzipien im Bereich Vertrags- und Verfahrensrecht. Zugleich werden vertiefte Kenntnisse über Besonderheiten der englischen Rechtssprache vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz bei der Vergleichung maßgeblicher Rechtssysteme im internationalen Vertragsrecht und den dahinterstehenden übergreifenden Regelungskonzepten. Letzteres befähigt sie nicht nur zur selbstständigen Erarbeitung vertragsrechtlicher Prinzipien innerhalb weiterer ausländischer Rechtsordnungen, sondern auch zur kritischen Reflexion der Vor- und Nachteile des eigenen, nationalen Vertragsrechts.

<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lektüre und Analyse von Texten zu anglo-amerikanischen Rechtsquellen - Behandlung der Themen Vertragsschluss, Vertragsinhalte und Folgen von Vertragsverletzungen rechtsvergleichend nach anglo-amerikanischem Recht und deutschem Recht anhand von Leitentscheidungen anglo-amerikanischer sowie deutscher Gerichte - Vertiefung zentraler Besonderheiten des anglo-amerikanischen Vertragsrechts wie <i>consideration</i> und <i>strict liability</i> anhand von Leitentscheidungen anglo-amerikanischer Gerichte - Erarbeitung spezifischer Merkmale des anglo-amerikanischen Verfahrensrechts wie <i>jury trial</i> und <i>stare decisis</i> - Lektüre und Analyse allgemeiner Vertrags- und Haftungsprinzipien in internationalen Konventionen wie dem UN-Kaufrecht (CISG) sowie den Unidroit Principles of International Commercial Contracts (2004)
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Byrd, Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache (Introduction to Anglo-American Law & Language) - Zweigert/Kötz, Introduction to Comparative Law - Gerichtsentscheidungen und Sekundärliteratur nach Einzelvorgabe

5 RE 64 Europäisches und deutsches Kartellrecht

Modul-Nr./ Code	5 RE 64
Modulbezeichnung	Deutsches und EU-Kartellrecht
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	Keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Beckmann
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Beckmann, Nienaber, Ostendorf, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erwerben u.a. im Rahmen von Fallstudien vertiefte Kenntnisse über die sich aus dem europäischen und deutschen Kartellrecht ergebenden Grenzen der Gestaltungsfreiheit von Verträgen sowie Grundzüge der Fusionskontrolle und die dabei jeweils bestehenden interdisziplinären Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie. Sie sind nach Abschluss des Moduls mit den ökonomischen Hintergründen und den grundlegenden Wertungsprinzipien des Kartellrechts vertraut und dadurch befähigt, kartellrechtliche Risiken bei der Vertragsgestaltung auch außerhalb von Standardverträgen selbstständig zu identifizieren und durch geeignete Klauselgestaltung zu entschärfen.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Kartellrechtliche Vorgaben für vertragliche Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Zulieferern, Vertriebsmittlern und anderen Marktteilnehmern sowie die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes - Rechtliche Beurteilung von Märkten, Marktstrukturen und dem Verhalten von Unternehmen im wettbewerblichen Umfeld - Einführung in die Fusionskontrolle, ihre Bedeutung für gesellschaftsrechtliche Verträge sowie die Abgrenzung zwischen anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen und reinen Kooperationsverträgen

	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Praxis des Kartellrechts (die verschiedenen Kartellverfahrensarten, die Eingriffsbefugnisse der Kartellbehörden, Durchsuchungen, Anmeldungen etc.)
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<ul style="list-style-type: none"> - Emmerich, Kartellrecht - Kling/Thomas, Kartellrecht - Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts

5 RE 60 Vertragsgestaltung Personalwesen

Modul-Nr./ Code	5 RE 60
Modulbezeichnung	Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung Personalwesen
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schmidt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Schmidt, Benning, Oberrath, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung von Kenntnissen in der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht. Die Studierenden sind am Ende der Lehrveranstaltung in der Lage, die rechtliche Tragweite und die praktischen Auswirkungen bestehender arbeitsvertraglicher Regelungen sowie von in Formularbüchern vorgeschlagenen Klauseln zu erfassen, sie können arbeitsrechtliche Vertragsmuster an die besonderen Umstände des Einzelfalls anpassen, Arbeitsverträge für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen sowie spezielle Arbeitsverträge und verwandte Verträge praxisgerecht gestalten. Außerdem sind sie in der Lage, Kollektivvereinbarungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen, zu gestalten.
Inhalte des Moduls	Gestaltung von Arbeitsverträgen und ähnlichen Verträgen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Grenzen bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen, insbesondere zwingendes und AGB-Recht - Grundlegende arbeitsvertragliche Regelungen, insbesondere zur Tätigkeit und zur Vergütung einschl. Gratifikationen - Sonstige arbeitsvertragliche Regelungen, z. B. zu Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Urlaub, Vertragsstrafen, Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Vereinbarungen in Arbeitsverträgen, z. B. Reisekosten- und Dienstwagenregelungen - Bezugnahmen in Arbeitsverträgen, insbesondere auf Allgemeine Arbeitsbedingungen und Tarifverträge; - Änderung und Ergänzung von Arbeitsverträgen - Aufhebungs- und Abwicklungsverträge - Regelungen für spezielle Arbeitsverträge, z.B. Teilzeitarbeitsverträge, Verträge mit leitenden Mitarbeitern (einschl. Geschäftsführerverträge), Verträge mit freien Mitarbeitern. <p>Kollektives Arbeitsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Formularen zur Information des Betriebsrats - Gestaltung von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplänen - Umgang mit Tarifverträgen in der betrieblichen Praxis
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Praxisvorträge von Mitarbeitern von Personalabteilungen und Betriebsräten; Besuche von Personalabteilungen
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<p>Aktuelle Literatur, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Däubler/Bonin/Deinert, AGB im Arbeitsrecht - Preis, Der Arbeitsvertrag - Schaub/Neef/Schrader, Arbeitsrechtliche Formulareammlung

5 RE 66 Drafting International Commercial Contracts I

Modul-Nr./ Code	5 RE 66
Modulbezeichnung	Drafting International Commercial Contracts I
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schütte
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Schütte, Ostendorf, Nienaber, N.N.
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Bei internationalen Wirtschaftsverträgen sind eine Vielzahl zusätzlicher Aspekte gegenüber rein inländischen Sachverhalten zu berücksichtigen. Studierende erwerben mit Abschluss des Moduls daher u.a. anhand von Fallstudien sowie der Analyse einschlägiger Gerichtsentscheidungen grundlegende und wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen internationaler Wirtschaftsverträge, die Bedeutung und Grenzen des Vertragsstatuts und den Zusammenhang zwischen anwendbarem Recht und Gerichtsstand bzw. Schiedsort. Sie erarbeiten im Rahmen der Analyse und kritischen Überarbeitung entsprechender Klauseln und Vertragswerke aus der Unternehmenspraxis zudem das notwendige Verständnis über Bedeutung, rechtliche Wirkung und Gestaltung typischer Standardklauseln sowie zusammenhängender Vertragswerke. Durch die im internationalen Vertragsrecht zwingende Auseinandersetzung mit mehreren, sich teilweise überlagernden Rechtsordnungen sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls zudem in der Lage, bereits erworbenes Wissen im Bereich des internationalen Privat- und Verfahrensrechts zu integrieren und auch komplexe, mehrdimensionale Rechtsfragen eigenständig zu bearbeiten sowie einer vertretbaren Lösung zuzuführen.

	In eine in die Veranstaltung integrierte Praxisphase mit einem international tätigen Unternehmen erlernen die Teilnehmer zudem Techniken des Vertragsmanagements im Anschluss an den Vertragsabschluss und dadurch die anwendungsorientierte Durchführung und selbstständige Steuerung von Großprojekten sowie die Zusammenarbeit und die Übernahme herausgehobener Verantwortung im Team.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsrahmen von internationalen Wirtschaftsverträgen; insbesondere Bedeutung und Grenzen des Vertragsstatuts - Zusammenhang zwischen Gerichtsstand bzw. Schiedsort und dem Vertragsstatut - Anwendungsbereich und Reichweite von internationalen Abkommen und Unionsrecht - Einführung in den Aufbau und die Gestaltung internationaler Wirtschaftsverträge - Einführung in die Bedeutung und Gestaltung von Standardklauseln in internationalen Wirtschaftsverträgen (<i>boilerplates</i>) und Vorfeldvereinbarungen - Techniken des Vertragsmanagements in der Unternehmenspraxis
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Integrierte Blockveranstaltung zum Vertragsmanagement in der Unternehmenspraxis in Kooperation mit internationalen Wirtschaftsunternehmen
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<ul style="list-style-type: none"> - Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung - Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht - Bugg, Contracts in English: An introductory guide to understanding, using and developing "Anglo-American" style contracts

5 P/O 60 Unternehmensführung

Modul-Nr./ Code	5 P/O 60
Modulbezeichnung	Unternehmensführung
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Franken
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Franken, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Hörer kennen am Ende der Veranstaltung die wesentlichen aktuellen Konzepte und Trends der Unternehmensführung. Ihre zu Beginn vorhandenen grundlegenden Fähigkeiten werden durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse weiter entwickelt. Dadurch sind die Hörer in der Lage, Aufgaben der Unternehmensführung im mittleren und oberen Management zu bewältigen.
Inhalte des Moduls	Theoretische Konzepte werden durch Fallstudien vertieft und im internationalen Vergleich betrachtet. Zu den wichtigsten Themen zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und sein Handeln. Das Modell des intelligenten Unternehmens. • Unternehmensethik und -kultur als Rahmenbedingungen der Unternehmensführung. • Unternehmensführung, ihre Funktionen, Herausforderungen und Einflussfaktoren. • Zukunftsmanagement und Strategieentwicklung in Unternehmen. • Aktuelle Ansätze zur Planung und Kontrolle. • Moderne Konzepte der Organisation und Führung in Unternehmen. • Herausforderung Globalisierung: Unternehmensführung im globalen Wettbewerb. • Anforderungen der Wissensgesellschaft: Innovations- und Wissensmanagement. • Entscheidungsfindung im Management: Probleme und Techniken. • Dynamische Arbeitsmärkte: moderne Konzepte des Personalmanagements (Diversity Management, Talentmanagement, Coaching, Employer Branding). • Krisen- und Change Management.

Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Vorlesung, Selbststudium, Projektarbeit
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<p>Macharzina, K.; Wolf, J.: Unternehmensführung, Gabler Verlag</p> <p>Schreyögg, G.; Koch, J.: Grundlagen des Managements, Gabler Verlag</p> <p>Jung, R.H.; Bruck, J.; Quarg, S.: Allgemeine Managementlehre, Erich Schmidt Verlag</p> <p>Franken, S.: Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen, Gabler Verlag</p>

2. Semester**5 RE 73 Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht**

Modul-Nr./ Code	5 RE 73
Modulbezeichnung	Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	Keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schütte
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Schütte, Schmidt, Nienaber, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Teilnehmer sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, die strukturellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der wichtigsten Rechtsformen zu erkennen und ein Grundverständnis für die Auswirkung auf die Besteuerung zu entwickeln. Sie erkennen ausgewählte, häufig auftretende Fragestellungen gesellschaftsrechtlicher Vertragsgestaltung und kennen Ansätze zu deren Lösung.
Inhalte des Moduls	- Überblick über die Strukturmerkmale der wichtigsten Gesellschaftsformen und die grundlegenden systematischen Fragen der Besteuerung - Aspekte der Rechtsformwahl unter Einbeziehung steuerlicher Überlegungen -Vertiefung ausgewählter gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsfragen und Entwicklung korrespondierender Vertragsformulierungen
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur	- Heussen, Handbuch Vertragsgestaltung und Vertragsma-

(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	nagement - Münchener Vertragshandbuch Gesellschaftsrecht - Münchener Anwaltshandbuch Unternehmenssteuerrecht
--	--

5 RE 68 Vertragsgestaltung/Rechtsverfolgung Gewerbli. Rechtsschutz

Modul-Nr./ Code	5 RE 68
Modulbezeichnung	Vertragsgestaltung Gewerblicher Rechtsschutz
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	Keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schmidt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Schmidt, Nienaber, Beckmann, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und unlauterer Wettbewerb mit dem Schwerpunkt Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung. Die Studierenden sind am Ende der Lehrveranstaltung in der Lage, den Abschluss von Lizenzverträgen sowie gerichtliche Auseinandersetzungen im Bereich Wettbewerbs- und Markenrecht zu begleiten und außergerichtliche Maßnahmen zur Rechtsverfolgung und Erledigung von Auseinandersetzungen selbstständig und eigenverantwortlich zu ergreifen.
Inhalte des Moduls	Unlauterer Wettbewerb: <ul style="list-style-type: none"> - Abmahnung und Unterlassungsverpflichtungserklärung, - einstweiliges Verfügungsverfahren, - Ablauf des Hauptverfahrens Markenrecht: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Grundlagen des Markenrechts, insbes. nationales, EG- und internationales Anmeldeverfahren - Gestaltung von Markenlizenzverträgen - Rechtsmittel bei Markenrechtsverletzungen - sonstige markenrechtliche Rechtsmittel, z. B. Löschungsklage wg. Verfalls

	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit und Rechtsweg <p>Schutz gewerblicher Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldeverfahren (national, EU-weit und international) - Einspruch und Nichtigkeitsklage (beim Patent) - Lösungsverfahren bzw. -klage (bei den übrigen Schutzrechten) - Gestaltung von Patentlizenz- und Know-how-Verträgen
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<p>Aktuelle Literatur, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Campos Nave, Praxishandbuch Markenrecht - Himmelsbach, Wettbewerbsrecht – Ansprüche, Verfahren, Taktik, Muster - Kraßer, Patentrecht - Pfaff/Osterrieth, Lizenzverträge – Formularkommentar

5 RE 65 Vertragsgestaltung Produktion und Vertrieb

Modul-Nr./ Code	5 RE 65
Modulbezeichnung	Vertragsgestaltung Produktion und Vertrieb
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	Keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Ostendorf, Schütte, Benning, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Produktion und Vertrieb im Unternehmen erfordern die Gestaltung und den Abschluss von Einkaufs- und Verkaufsverträgen, Lieferrahmen- und Vertriebsverträgen (Handelsvertreter-, Vertragshändler- und andere Vertriebsmittlerverträge) vor dem Hintergrund der jeweils bestehenden betrieblichen Bedürfnisse. Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls durch die wissenschaftliche Vertiefung materiellrechtlicher Kenntnisse sowie der wirtschaftlichen Hintergründe und dem Erwerb der notwendigen Techniken der Kautelarpraxis u.a. durch die kritische Analyse und Überarbeitung vorgelegter Vertragsmuster und einzelner Klauseln aus der Unternehmenspraxis die zugrunde liegenden Interessenlagen im Rahmen dieser Vertragstypen erkennen und bewerten und unter Berücksichtigung der Beschränkungen der AGB-Inhaltskontrolle sowie kartellrechtlicher Grenzen selbstständig wirksame und zweckmäßige vertragliche Lösungen entwickeln.
Inhalte des Moduls	- Grundelemente von Einkaufs- und Verkaufsverträgen (Vertragsgegenstand, Preis bzw. Preisbildung, Leistungszeiten und -orte, sonstige Pflichten, Mängelhaftung, Vertragsstrafen Haftungsbeschränkungen, Allgemeine Bestimmungen)

	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Gestaltungsfreiheit durch das AGB-Recht (Anwendungsbereich und inhaltliche Regelungen) - Gestaltung rechtswirksamer Klauseln für Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen - Besonderheiten der Gestaltung von Lieferrahmenverträgen - Gestaltung von Vertriebsverträgen anhand ausgesuchter Vertriebsmittler (Handelsvertreter, Vertragshändler, Handelsmakler, Franchisenehmer), insbesondere Regelungen zu Vertriebspflichten, Provisions- bzw. Rabattzahlungen, Vertragslaufzeit, - Kartellrechtliche Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit in Vertriebsverträgen und Auswirkungen für die Kautelarpraxis
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Durchführung von seminarbegleitenden Kooperationsprojekten mit regionalen Unternehmen
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulte-Nölke/Flohr, Formularbuch Vertragsrecht - Wauschkuhn, Der Vertragshändlervertrag - Abrahamczyk, Der Handelsvertretervertrag - Aktuelle Vertragsvorlagen aus der Praxis

5 RE 67 Drafting International Commercial Contracts II

Modul-Nr./ Code	5 RE 67
Modulbezeichnung	Drafting International Commercial Contracts II
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Ostendorf, Schütte, Nienaber, N.N.
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, Hausarbeit
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse über die wesentlichen Grundbestandteile und Elemente typischer internationaler Wirtschaftsverträge wie Liefer- und Vertriebsverträge, Industrieanlagenbau- und Kooperationsverträge sowie Instrumente zur Zahlungsicherung im Außenhandel (Garantien, Patronatserklärungen, Akkreditive). Durch die wissenschaftliche Vertiefung hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen typischer internationaler Vertragselemente und der Bedeutung und Auswirkung einzelner einschlägiger Rechtsordnungen in diesem Zusammenhang sind die Studierenden zudem in der Lage, zentrale Risiken internationaler Wirtschaftsverträge zu identifizieren und diese durch entsprechende Vertragsgestaltung aus dem Blickwinkel der jeweiligen Vertragspartei angemessen zu reduzieren.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung hinsichtlich der Gestaltung von Standardklauseln in internationalen Wirtschaftsverträgen (<i>limitation of liability clause, force majeure clause, liquidated damages and penalty clauses, written form requirement, merger & severability clauses</i> etc.) sowie den Auswirkungen unterschiedlicher Rechtsordnungen auf Auslegung und Rechtsfolgen dieser Klauseln, - Gestaltung internationaler Liefer- und Vertriebsverträge

	<p>anhand der Analyse und Bewertung von Originalvereinbarungen aus der Unternehmenspraxis Gestaltungselemente und zentrale Bestandteile internationaler Instrumente der Zahlungssicherung wie Bankgarantien, Akkreditive und Patronatserklärungen anhand der Analyse und Bewertung von Originalvereinbarungen aus der Unternehmenspraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standardvertragsmuster im Industriebau (insbes. FIDIC-Verträge) und hier bestehender Anpassungsbedarf aus Sicht der Unternehmer
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<ul style="list-style-type: none"> - Münchener Vertragshandbuch Wirtschaftsrecht III, Band 4 - Klotz, International Sales Contracts - Stark, Negotiating and Drafting Contract Boilerplate - Aktuelle Vertragsvorlagen aus der Praxis

5 StU 60 Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance

Modul-Nr./ Code	5 StU 60
Modulbezeichnung	Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	Keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kraft
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Kraft, Prof. Dr. Werner, Prof. Dr. Stute, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Die Kenntnisse der nationalen Unternehmensbesteuerung sollen ausgebaut werden, um die wichtigsten Einflussparameter auf die Unternehmenssteuerbelastung und die Steuerbelastungswirkung von Handlungsalternativen zu analysieren. Damit sollen die Teilnehmer in der Lage sein, Handlungsalternativen für die nationale und internationale Unternehmenstätigkeit unter steuerlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Durch die Lösung komplexer Fälle in Hausarbeit und Präsentation der Lösungen sollen die Teilnehmer diese Fähigkeiten praxisorientiert anwenden.</p> <p>Die Teilnehmer sollen an Hand des Deutschen Corporate Governance Kodex die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung börsennotierter Unternehmen kennenlernen und den amerikanischen Regeln zur Corporate Governance gegenüberstellen. Die praktische Anwendung erfolgt insbesondere durch die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln anhand der Geschäftsberichte deutscher und US-amerikanischer Unternehmen. Darüber hinaus werden die spezifischen Elemente der Corporate Governance von nicht börsennotierten Unternehmen untersucht.</p>
Inhalte des Moduls	<p>Unternehmensbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von Steuern in betriebswirtschaftliche Entscheidungen • Steuerplanung im nationalen tätigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsformwahl • Einfluss der Steuern auf Unternehmensfinanzierung

	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Steuern bei internationalen Unternehmensstrategien <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Doppelbesteuerungsabkommen • Abhängigkeit der Steuerbelastung von der Form der Auslandstätigkeit • Steuerbelastung bei internationalen Umstrukturierungen • Erfolgsermittlung im internationalen Unternehmen (Verrechnungspreise) <p>Corporate Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelemente der Corporate Governance in Deutschland und den USA • Anteilseigner • Management und Überwachungsorgane • Rechnungslegung und -prüfung • Transparenz • Risikomanagement • Besonderheiten der Corporate Governance in nicht börsennotierten und familiengeführten Unternehmen
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Vorlesung, Selbststudium, Projektarbeit, Fallstudien
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Gastvorträge von Praktikern zu aktuellen Problemstellungen
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<p>Jacobs, O.H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, München</p> <p>Kim, K./ Nofinger, H., Mohr, D.: Corporate Governance, Boston</p> <p>Monks, R./ Minow, N.: Corporate Governance, Chichester</p> <p>Pfitzer, N./ Oser, P./ Orth, C.: Deutscher Corporate Governance Kodex – ein Handbuch für Entscheider, Stuttgart</p> <p>Ringleb, H.-M./ Kremer, T./ Lutter, M./ v. Werder, A.: Kommentar zum deutschen Corporate Governance Kodex, München</p> <p>Scheffler, W.: Besteuerung von Unternehmen III, Steuerplanung, Heidelberg</p> <p>Schreiber, U.: Besteuerung der Unternehmen, Heidelberg</p>

3. Semester

5 RE 62 Rechtsverfolgung im In- und Ausland

Modul-Nr./ Code	5 RE 62
Modulbezeichnung	Rechtsverfolgung im In- und Ausland
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Ostendorf, Schütte, Benning, N.N.
Lehrsprache	Deutsch oder Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit + 150 Stunden Selbststudium)
SWS	2
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, Hausarbeit, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erwerben u.a. anhand von Fallstudien die für eine gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung sowie die Abwehr von vertraglichen Ansprüchen notwendigen Kenntnisse und Strategien im nationalen und internationalen Verfahrensrecht. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Teilnehmer vor dem Hintergrund der erfolgten wissenschaftlichen Vertiefung der einschlägigen Vorgaben des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts zudem die Gestaltung wirksamer und zweckmäßiger Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen für nationale und internationale Wirtschaftsverträge.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Prozesstaktiken zur erfolgreichen Durchsetzung bzw. Abwehr von vertraglichen Ansprüchen - Verfahrenskosten sowie Erkennen und Bewerten von Prozessrisiken - Internationale Entscheidungszuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen Staaten nach nationalem Verfahrensrecht sowie der EuGVVO - Prozesstaktiken im Fall internationaler Zivilverfahren - Vor- und Nachteile von Schiedsgerichten als Alternative

	<p>zur staatlichen Gerichtsbarkeit in internationalen Wirtschaftsverträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfassen von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen für nationale und internationale Wirtschaftsverträge
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Blockveranstaltung
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<ul style="list-style-type: none"> - Oberheim/Prechtel, Erfolgreiche Taktik im Zivilprozessrecht - Redfern and Hunter on International Arbitration - Moses, The Principles and Practices of International Commercial Arbitration

5 RE 89 Master-Thesis

Modul-Nr./ Code	5 RE 89
Modulbezeichnung	Master-Thesis
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen sämtlicher Modulprüfungen bis auf eine mit einer Wertigkeit von bis zu 6 ECTS-Punkten (vgl. § 24 Abs. 1PO). Der Abschluss der Praxisphase stellt keine Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit dar.
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Ostendorf, Schütte, Doerfert, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	24
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	720 Stunden
SWS	
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	In der Masterarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, praktische Probleme des Wirtschaftsrechts mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Inhalte des Moduls	
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	

4. Semester

5 RE 88 Integriertes Praktikum

Modul-Nr./ Code	5 RE 88
Modulbezeichnung	Integriertes Praktikum
Semester oder Trimester	4. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul Studierende mit einer Eingangspunktzahl von 180 ECTS
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Studienjahr
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	
Lehrsprache	
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	30
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	900 Stunden
SWS	
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	- Qualifiziertes Zeugnis der Praktikumsstelle und Bewertung des Praxisberichts (vgl. § 22 Abs. 5 PO)
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	keine
Qualifikationsziele des Moduls	- Das integrierte Praktikum dient der Umsetzung der erlernten kautelarpraktischen Fähigkeiten in der Praxis. Zugleich bietet es Studierenden die Möglichkeit, mit potentiellen Arbeitgebern in Berührung zu kommen und damit einen Einstieg in die Berufstätigkeit innerhalb des gewählten Schwerpunkts zu bekommen.
Inhalte des Moduls	- Projektbezogene Mitarbeit in der betrieblichen Praxis mit dem Schwerpunkt Vertragsgestaltung und -management
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	